



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

FSC® Forest Management

Generischer Standard

nach

FSC® STD 01 001

Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

(Stand: Juni 2017)

INHALT

1	Allgemeines	3
2	Principle # 1: Compliance with laws and FSC Principles	3
3	Principle # 2: Tenure and use rights and responsibilities	5
4	Principle # 3: Indigenous peoples` rights.....	7
5	Principle # 4: Community relations and workers rights	9
6	Principle # 5: Benefits from the forest	12
7	Principle # 6: Environmental impact.....	15
8	Principle # 7: Management plan	23
9	Principle # 8: Monitoring and assessment	26
10	Principle # 9: Maintenance of high conservation value forests	28
11	Principle # 10: Plantations.....	30

1 Allgemeines

Dieser generische Standard bildet die Grundlage für die lokale Anpassung. Die lokale Anpassung ist vor der ersten Zertifizierung in einem Land ohne anerkannten lokalen FSC Forest Management Standard vorzunehmen.

<p>2 Principle # 1: Compliance with laws and FSC Principles</p> <p><i>Forest management shall respect all applicable laws of the country in which they occur, and international treaties and agreement to which the country is signatory, and comply with all FSC Principles and Criteria.</i></p> <p>Die Waldbewirtschaftung soll alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat, respektieren und die Prinzipien und Kriterien des FSC erfüllen.</p>
<p>1.1</p> <p><i>Forest management shall respect all national and local laws and administrative requirements.</i></p> <p>Die Waldbewirtschaftung erfolgt auf der Basis aller gültigen nationalen und lokalen Gesetze sowie behördlicher Bestimmungen.</p> <p>Indikatoren:</p>
<p>1.1.1.</p> <p>Relevante Gesetze, Richtlinien und behördliche Anordnungen sind im Unternehmen bekannt, werden gelistet, aktualisiert und in die zugehörigen Dokumente eingearbeitet.</p>
<p>1.1.2.</p> <p>Relevante internationale Abkommen sind bekannt und werden berücksichtigt.</p>
<p>1.1.3.</p> <p>Inhalte und Anforderungen werden von definierter Stelle regelmäßig an die Verantwortlichen im Unternehmen kommuniziert und sind an den zutreffenden Arbeitsplätzen verfügbar.</p>
<p>1.1.4.</p> <p>Den betroffenen Verantwortlichen und Mitarbeiter sind die Umwelt-Auswirkungen bei Verstößen bekannt.</p>
<p>1.1.5.</p> <p>Für das Zertifizierungsverfahren ist eine Liste gültiger Gesetze, Richtlinien und behördlicher Anordnungen bereit zu stellen.</p>
<p>1.1.6.</p> <p>Bei den Vor-Ort-Audits konnten keine Verstöße festgestellt werden.</p>
<p>1.2</p> <p><i>All applicable and legally prescribed fees, royalties, taxes and other charges shall be payed</i></p> <p>Alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Lizenzabgaben, Steuern und andere Kosten werden bezahlt.</p>
<p>1.2.1.</p> <p>Relevante Gebühren, Lizenzabgaben, Steuern und andere Kosten sind bekannt und gelistet.</p>

1.2.2. Diese sind nachweislich bezahlt, in der Bilanz berücksichtigt und Buchhaltung nachvollziehbar.
1.2.3. Es ist sichergestellt, dass diese auch zukünftig entrichtet werden und entrichtet werden können.
1.2.4. Lohn- und Sozialkosten sind gesetzeskonform auszuweisen
1.3 <i>In signatory countries, the provisions of all binding international agreements, such as CITES ILO Conventions, ITTA, and Convention on Biological Diversity, shall be respected</i> In Unterzeichnerstaaten sind die Bestimmungen aller verbindlichen internationalen Abkommen, wie Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES), dem Abkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Internationalen Tropenholzabkommen (ITTA) und dem Abkommen über Biodiversität eingehalten.
1.3.1. Relevante Inhalte internationaler Abkommen sind den Verantwortlichen bekannt und werden nachweislich bei der Bewirtschaftung berücksichtigt.
1.3.2. Relevante Inhalte werden in der Management-Dokumentation berücksichtigt und aktualisiert.
1.4 <i>Conflicts between laws, regulations and the FSC Principles and Criteria shall be evaluated for the purposes of certification, on a case by case basis, by the certifiers and the involved or affected parties.</i> Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC-Prinzipien und Kriterien werden für das Zertifizierungsverfahren im Einzelfall durch den Zertifizierer und die betroffenen Parteien bewertet.
1.4.1. Die Zertifizierungsstelle wird zeitnah über Verstöße (möglichst im Vorfeld rechtlicher Schritte) und Konflikte informiert.
1.5. <i>Forest management areas should be protected from illegal harvesting, settlement and other unauthorized parties</i> Bewirtschaftete Waldflächen werden vor illegalen Einschlägen, Besiedelung und anderen unerlaubten Aktivitäten geschützt.
1.5.1. Illegale Einschläge, Besiedelung und Aktivitäten können zeitnah identifiziert werden.
1.5.2. Es findet eine umweltfreundliche und soziale Lösung eingetretener Probleme statt.

1.5.3. Ressourcen zur Lösung solcher Fragestellungen sind vorhanden.
1.5.4. Die Maßnahmen sind nachhaltig geeignet um Wiederholungen zu vermeiden.
1.5.5. Ein Kontakt mit zuständigen Rechtsorganen ist nachzuweisen
1.6 <i>Forest managers shall demonstrate a long-term commitment to adhere to the FSC Principles and Criteria.</i> Die Verantwortlichen / Waldeigentümer müssen zeigen, dass ihre Bewirtschaftung an einer langfristigen Einhaltung der FSC-Prinzipien und Kriterien festhält.
1.6.1. Eine FSC-konforme Unternehmenspolitik ist schriftlich festgelegt und wird regelmäßig angepasst. Sie ist auf allen Ebenen des Unternehmens bekannt.
1.6.2. Das interne Managementsystem basiert auf dieser Unternehmenspolitik.
1.6.3. Regelmäßige Reviews ermöglichen einen Vergleich mit den der Unternehmenspolitik, den Zielen und Anforderungen und sind geeignet rechtzeitig Korrekturmaßnahmen einzuleiten.
1.6.4. Anforderungen zur partiellen Zertifizierung bestehen und werden im Sinne FSC eingehalten.
3 Principle # 2: Tenure and use rights and responsibilities <i>Long-term tenure and use rights to the land and forest resources shall be clearly defined, documented and legally established.</i> Langfristige Besitzansprüche und Nutzungsrechte an Land- und Forstressourcen sollen klar definiert, dokumentiert und rechtlich verankert sein.
2.1 <i>Clear evidence of long-term forest use rights to the land (e.g. land title, customary rights, or lease agreements) shall be demonstrated.</i> Eindeutige Ansprüche auf langfristige Landnutzungsrechte (z.B. Besitzurkunde, Gewohnheitsrechte oder Pachtvertrag) sind nachgewiesen.
2.1.1. Urkunden und Unterlagen (z. B. Karten und Rechtsbescheide), die den Besitzanspruch und / oder das Nutzungsrecht aufzeigen werden vorgelegt.
2.1.2. Konflikte bezüglich der Landnutzung sind nachgewiesen und aufgezeigt.
2.1.3.

Aufzeichnungen zu früheren Konflikten und deren Lösung werden nachgewiesen.

2.2

Local communities with legal or customary tenure or use rights shall maintain control, to the extent necessary to protect their rights or resources, over forest operations unless they delegate control with free and informed consent to other agencies.

Lokale Gemeinschaften mit einem gesetzlichen oder gewohnheitsrechlichem Besitz- oder Nutzungsanspruch sollen die Kontrolle über die Waldbewirtschaftung im notwendigen Umfang beibehalten, um Ihre Rechte und Ressourcen zu bewahren, es sei denn, sie übertragen diese Aufgabe freiwillig und in voller Kontrolle mit Kenntnis der Sachlage einer anderen Organisation.

2.2.1.

Lokale Gemeinschaften und Ansässige sowie gewohnheitsrechtliche Ansprüche werden identifiziert und sind aufgezeichnet.

2.2.2.

Ihr Einverständnis mit der Waldbewirtschaftung und zugehörigen Maßnahmen liegt vor.

2.2.3.

Diese werden regelmäßig über laufende und geplante forstliche Tätigkeiten informiert.

2.2.4.

Ein Einspruchsverfahren ist bekannt gemacht worden und Einsprüche werden bewertet und aufgezeichnet.

2.2.5.

Zugehörige Interessengruppen werden in der betrieblichen Planung berücksichtigt

2.3

Appropriate mechanisms shall be employed to resolve disputes over tenure claims and use rights. The circumstances and status of any outstanding disputes will be explicitly considered in the certification evaluation. Disputes of substantial magnitude involving a significant number of interests will normally disqualify an operation from being certified.

Es müssen geeignete Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten auf Grund von Besitzansprüchen und Nutzungsrechten zum Einsatz kommen. Anstehende Unstimmigkeiten sollen im Zertifizierungsverfahren ausdrücklich behandelt werden. Wesentliche Unstimmigkeiten in signifikanter Zahl führen üblicherweise zum Abbruch der Zertifizierung.

2.3.1.

Die Vorgehensweise zur Schlichtung von Streitigkeiten, bei Beschwerden und Einwendungen von betroffenen Parteien ist zu dokumentieren.

2.3.2.

In dem Verfahren muss bei fehlender Einigung auf einen unabhängigen Dritten zurückgegriffen werden können.

2.3.3.

Das Verfahren muss auf Anfrage bekannt gegeben werden und Ansprechpersonen sind zu benennen.

2.3.4.

Es sind zugehörige Aufzeichnungen zu führen und definiert zu archivieren.

2.3.5.

Wesentliche Unstimmigkeiten in signifikanter Zahl führen üblicherweise zum Abbruch der Zertifizierung

4 Principle # 3: Indigenous peoples` rights

The legal and customary rights of indigenous people to own, use and manage their land, territories, and resources shall be recognized and respected.

(Definition indigenous peoples` : see the Definition of UN)

Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen zu respektieren.

3.1

Indigenous people shall control forest management on their lands and territories unless they delegate control with free and informed consent to other agencies

Indigene Volksgruppen sollen die Bewirtschaftung Ihres Lands oder Territoriums kontrollieren und steuern, unabhängig davon, dass sie diese in freier Zustimmung an andere Organisationen übertragen haben.

3.1.1.

Die Identität, Ort und Population aller indigenen und traditionellen Bevölkerungsgruppen inklusive wandernder Gruppen die im betrachteten Bereich leben wurden vom Waldmanager berücksichtigt.

3.1.2.

Die betroffenen Gruppen haben sich selbst als indigen oder stammeszugehörig identifiziert

3.1.3

Alle Rechte und Forderungen in Bezug auf Land, Gebiet oder Gewohnheitsrecht innerhalb des Managementgebietes sind dokumentiert bzw. klar gekennzeichnet und werden in der Managementplanung berücksichtigt (sofern zutreffend)

3.1.4

Die in 3.1.3 identifizierten Rechte werden angemessen berücksichtigt.

3.1.5.

Waldwirtschaftliche Aktionen werden in den unter 3.1.3. identifizierten Gebieten nicht durchgeführt, wenn kein klarer Konsens mit dort lebenden oder Gewohnheitsrecht ausübenden indigenen Gruppen oder Stämmen erzielt wurde.

3.1.6.

Agreements und Abkommen sind schriftlich und für alle Betroffenen verständlich niedergelegt. Das Einverständnis aller (im Sinne des Prinzips 3) ist für einen gültigen Vertrag notwendig. Vereinbarungen mit indigenen Gruppen sind entsprechend zu honorieren.

3.1.4.

Diese Entscheidungen sind bei der Management Planung und Umsetzung zu berücksichtigen.

3.2

Forest management shall not threaten or diminish, either directly or indirectly, the resources or tenure rights of indigenous peoples.

Die Waldbewirtschaftung soll weder direkt noch indirekt die Ressourcen oder den Besitzanspruch der indigenen Bevölkerung bedrohen oder mindern.

<p>3.2.1. Ressourcen und Besitzansprüche indigener Bevölkerungsgruppen sind im Managementplan ausgewiesen und abgegrenzt.</p>
<p>3.2.2. Es existiert eine dokumentierte Vorgabe zum Umgang mit indigenen Bevölkerungsgruppen. Darin muss die Erfassung derselben, Ihrer Interessen und der Umgang (evtl. vertraglich über Dritte) eindeutig beschrieben sein.</p>
<p>3.2.3. Es werden Aufzeichnungen und Karten die den Umgang mit der Indigenen Bevölkerung nachweisen geführt und archiviert</p>
<p>3.2.4. Es wird der Nachweis erbracht, dass damit die Ressourcen der Indigenen Bevölkerung nicht bedroht oder gemindert werden.</p>
<p>3.3 <i>Sites of special cultural, ecological or religious significants to indigenous peoples shall be clearly identified in cooperation with such peoples, and recognized and protected by forest managers</i></p> <p>Orte mit kultureller Bedeutung oder ökologischen oder religiösen Besonderheiten für die heimische Bevölkerung sollen, in Kooperation mit diesen, klar identifiziert werden und sind durch die Verantwortlichen des Forstbetriebes zu berücksichtigen und zu schützen.</p>
<p>3.3.1. In der Dokumentation und in zugehörigen Karten sind Orte mit besonderer kultureller, ökologischer, religiöser, u. Ä. Bedeutung klar ersichtlich und abgegrenzt. Die Identifikation erfolgt in Kooperation mit der heimischen Bevölkerung.</p>
<p>3.3.2. Der Umgang und der Schutz der Selben wird im Managementplan beschrieben und regelmäßig einem Review unterzogen. Hierbei wird Wert auf eine klare Zieldefinition, unter Angabe der Verantwortlichen und der zeitlichen Vorgaben gelegt.</p>
<p>3.3.3. Es ist sicherzustellen, dass die Vorgaben zum Schutz dieser Güter auch in der Praxis eingehalten werden.</p>
<p>3.4 <i>Indigenous Peoples shall be compensated for the application of their traditional knowledge regarding the use of forest species or management systems in forest operations. This compensation shall be formally agreed upon with their free and informed consent before forest operations commence.</i></p> <p>Die indigene Bevölkerung soll, bezogen auf ihr traditionelles Wissen, für die forstliche Nutzung und Bewirtschaftung entschädigt werden. Dieser Ausgleich soll mit ihrem ausdrücklich vertragsmäßigen Einverständnis vor der forstlichen Maßnahme geschlossen sein.</p>
<p>3.4.1. Sämtliche vertragliche Abkommen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen sind schriftlich zu treffen. Es ist Sorge zu tragen, dass diese Abkommen klare Angaben und Definitionen enthalten und von allen verstanden werden (notfalls unter Entlohnung Dritter, die mit dem</p>

Einverständnis aller Betroffenen berufen werden.) Sind nur mündliche Abkommen möglich sind diese im Beisein unabhängiger Dritter zu schließen.
3.4.2. Vertragliche Vereinbarungen fließen unverändert in die Managementplanung ein.
3.4.3. Entschädigungen sind auf der Basis handelsüblicher und vergleichbarer Basis zu kalkulieren und zu entrichten. Die Verfügbarkeit der Entschädigungen darf nicht durch Dritte unvorteilhaft vermindert werden.
3.4.4. Der Ausgleich ist vor Durchführung der forstlichen Maßnahme zu vereinbaren
3.4.5. Betroffene Interessengruppen sowie deren traditionelles Wissen sind bei der forstlichen Planung (insb. im Umgang mit den Natur- und Kulturgütern) zu beteiligen.

5 Principle # 4: Community relations and workers rights
<i>Forest management operations shall maintain or enhance the long-term social and economic well being of forest workers and local communities.</i>
Die Waldbewirtschaftung soll das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald Beschäftigten und der lokalen Bevölkerung langfristig erhalten oder vergrößern.
4.1 <i>The communities within, or adjacent to, the forest management area should be given opportunities for employment, training, and other services.</i>
Den im bewirtschafteten Waldgebiet oder in benachbarten Gebieten Ansässigen sind Arbeitsmöglichkeiten, Schulungen und andere Dienstleistungen anzubieten.
4.1.1. In der Unternehmenspolitik und Managementplan sind Vorgaben zum Umgang mit lokalen Arbeitskräften enthalten.
4.1.2. Lokale Arbeitskräfte und forstliche Dienstleister werden, entsprechend Ihren Möglichkeiten beschäftigt und wenn möglich entsprechend qualifiziert. Offene Stellen werden lokal öffentlich ausgeschrieben.
4.1.3. Die Beschäftigungsverhältnisse sind langfristig (möglichst ganzjährig) ausgerichtet.
4.1.4. Der Zugang in Führungsebenen steht auch der heimischen Bevölkerung bei entsprechender Qualifikation offen.
4.1.5. Lokale Unternehmen, Dienstleister und Zulieferer werden bei Auftragsvergaben berücksichtigt.

4.2

Forest management should meet or exceed all applicable laws and/ or regulations covering health and safety of employees and their families.

Bei der Waldarbeit sollen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und / oder Verordnungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und deren Familien eingehalten oder übertroffen werden.

4.2.1.

Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Dienstleister und deren Familien sowie der direkten Anwohnerschaft sind Bestandteil der schriftlichen Unternehmenspolitik. Sie werden von den Verantwortlichen des zu zertifizierenden Betriebes aktiv unterstützt.

4.2.2.

Gültige gesetzliche Regelungen sowie übergreifende Richtlinien sind bekannt, werden aktiv verfolgt und ihre Einhaltung schriftlich nachgewiesen.

4.2.3.

Dokumente zur Arbeitssicherheit sind Bestandteil des Managementsystems.

4.2.4.

Zielsetzungen und Bewertungen zur Arbeitssicherheit finden sich im Managementplan. Eine schriftliche Analyse und Bewertung von Arbeitsplatzgefährdungen liegt vor und wird regelmäßig aktualisiert.

4.2.5.

Den Mitarbeitern sind die persönlichen Gefahren Ihrer Tätigkeit bekannt. Sie werden regelmäßig im Umgang mit den ermittelten Gefährdungen unterwiesen und auf die Einhaltung von Schutzvorschriften nachweislich hingewiesen.

4.2.6

Den Mitarbeitern steht die notwendige und durch internationale Vorschriften / best practice vorgegebene persönliche Schutzausrüstung (zu Lasten des Arbeitgebers, bzw. mit finanziellem Ausgleich / Zuschuss) zur Verfügung.

4.2.7.

Eine praktikable Rettungskette ist zu auszuweisen und geeignet zu schulen.

4.2.8.

Notwendige Sozialräume sind zur Verfügung zu stellen

4.3

The rights of workers to organize and voluntarily negotiate with their employees shall be guaranteed as outline in Conventions 87 and 98 of the International Labour Organisation (ILO)

Die Rechte der Forstarbeiter, sich zu organisieren und auf Wunsch mit den Arbeitgebern zu verhandeln ist gemäß den Konventionen 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu gewährleisten.

4.3.1.

Die Arbeitnehmer sind frei, sich zu organisieren und können mit den Arbeitgebern Verhandlungen führen. Ihre Angelegenheiten werden frei und objektiv behandelt.

4.3.2.

Es existiert eine betriebliche Arbeitnehmervertretung auf Basis gesetzlicher Regelungen.

<p>4.3.3. Den Tätigkeiten liegen schriftliche Arbeitsverträge zu Grunde. In ihnen sind mindestens die tägliche Arbeitszeit (entsprechend den gesetzlichen Regelungen), die Entlohnung (auf Basis existierender Tarifverträge) und die Sozialversicherungsmodalitäten geregelt.</p>
<p>4.3.4. Die Entlohnung darf nicht diskriminierend oder benachteiligend sein. Es gilt der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“.</p>
<p>4.4 <i>Management planning and operations shall incorporate the results of evaluations of social impact. Consultations shall be maintained with the people and groups (both men and women) directly affected by management operations</i></p> <p>Die Ergebnisse von Untersuchungen über die sozialen Auswirkungen sind in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zu integrieren. Mit den direkt betroffenen Personen und Gruppen (Mann und Frau) sind Konsultationen zu führen</p>
<p>4.4.1. Soziale Einflüsse und Auswirkungen werden untersucht. Maßnahmen dazu finden sich im Managementplan.</p>
<p>4.4.2. Den Verantwortlichen sind alle interessierten Stakeholder bekannt. Diese werden im Zuge aufkommender Fragestellungen nachweislich kontaktiert und in die Planung forstlicher und unternehmerischer Vorhaben eingebunden.</p>
<p>4.4.3. Eine Liste der wichtigen Interessenvertreter und Anspruchsgruppen ist vorzuhalten und stetig zu aktualisieren.</p>
<p>4.4.4. Es findet eine Auswertung der Befragung und der externen Einflüsse statt und es werden Ziele vorgegeben.</p>
<p>4.5 <i>Appropriate mechanisms shall be employed for resolving grievances and for providing fair compensation in the case of loss or damage affecting the legal or customary rights, property, resources, or livelihoods of local peoples. Measures shall be taken to avoid such loss or damage.</i></p> <p>Es sind geeignete Mechanismen zu schaffen, um Missstände zu beheben und bei Verlust oder Beeinträchtigung der gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Rechte, des Eigentums, der Ressourcen oder des Lebensunterhalts der lokalen Bevölkerung diese gerecht zu entschädigen. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung solcher Verluste oder Schäden zu ergreifen.</p>
<p>4.5.1. Bei allen Planungen und Tätigkeiten gilt es Maßnahmen im Sinne einer vorbeugenden Vermeidung von Schäden, Fehlern und Havarien zu ergreifen. Treten solche ein, sind sie Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, die eine Wiederholung ausschließen.</p>
<p>4.5.2. Verfahren zur vorbeugenden Vermeidung von Missständen, Verlust, Beschädigungen etc. an</p>

Eigentum oder Ressourcen anderer sind zu dokumentieren und regelmäßig zu bewerten.
4.5.3. Diese Ereignisse sind einer Risikobewertung zu unterziehen und zu bewerten.
4.5.4. Für den Havariefall sind Wege zur Information und Beteiligung der lokalen Bevölkerung zu definieren.
4.5.5. Aufnahme und Weiterleitung von Schadmeldungen sind schriftlich zu regeln und bekannt zu geben.
4.5.6. Verfahren zur Lösung von Streitigkeiten sind dokumentiert.
4.5.7. Die Indikatoren zu Kriterium 3.4 sind einzuhalten.

6 Principle # 5: Benefits from the forest
<i>Forest management operations shall encourage the efficient use of the forest's multiple products and services to ensure economic viability and a wide range of environmental and social benefits.</i>
Die Waldbewirtschaftung soll die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen im Sinne einer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit sichern.
5.1
<i>Forest management should strive toward economic viability, while taking into account the full environmental, social, and operational costs of production, and ensuring the investments necessary to maintain the ecological productivity of the forest.</i>
Der Forstbetrieb soll die Wirtschaftlichkeit anstreben, unter Berücksichtigung der vollen Umwelt-, Sozial- und Produktionskosten. Weiterhin gilt es die für eine ökologische, forstliche Produktion notwendigen Investitionen zu sichern.
5.1.1. Investitionen sind auf eine Steigerung der ökologischen und forstlichen Produktion ausgerichtet. Sie werden in der Regel vorab budgetiert.
5.1.2. Die betriebene Buchhaltung ist gesetzeskonform. Eine regelmäßige betriebliche Leistungsrechnung ist daraus ersichtlich.
5.1.3. Produktions-, Sozial- und Umweltkosten sind eindeutig bilanzierbar. Eine klare Zuordnung anfallender Kosten ist möglich.
5.1.4. Externe Umweltkosten und mögliche negative Auswirkungen durch zugehörige Prozesse außerhalb des Betriebes werden bei der Planung und Bewertung berücksichtigt
5.2
<i>Forest management and marketing operations should encourage the optimal use and local</i>

processing of the forests diversity of products.

Bei der Bewirtschaftung und Vermarktung sollen die optimale Verwendung und die lokale Verarbeitung der vielfältigen Waldprodukte gefördert werden.

5.2.1.

Managementplanung und deren Ausführung sind auf eine Erzeugung und die Ernte möglichst vielfältiger Sortimente und Waldprodukte ausgelegt.

5.2.2.

Lokale Prozessglieder bei der Be- und Weiterverarbeitung werden eingebunden.

5.2.3.

Der lokale Markt und seine Verteiler- und Kundenstruktur sind bei der Managementplanung und forstlichen Einrichtung zu berücksichtigen.

5.3

Forest management should minimize waste associated with harvesting and on-site processing operations and avoid damage to other forest resources.

Bei der Waldbewirtschaftung sollen die mit der Ernte und der Bearbeitung im Wald verbundenen Abfälle und Schäden an anderen forstlichen Ressourcen vermieden werden.

5.3.1.

Verfahren zur Vermeidung von Schäden und Abfällen /Nebenprodukten bei der Holzernte und der Waldarbeit sind zu dokumentieren.

5.3.2.

Eingetretene Schäden (an bearbeiteten Produkten, dem stehen gebliebenen Bestand sowie auf der Waldfläche und den Transportwegen) sind – spätestens nach der forstlichen Maßnahme- aufzuzeichnen, auszuwerten und zu korrigieren.

5.3.3.

Maschinen und Geräte sind so zu betreiben, dass von ihnen – entsprechend dem internationalen Stand der Technik - keine Gefahren ausgehen und keine Schäden an Ressourcen entstehen.

5.3.4.

Wiederholte Schäden sind durch angemessene Planung zukünftig zu verhindern.

5.3.5.

Eine Holzabfuhr und Weiterverarbeitung soll zeitnah zur Ernte erfolgen.

5.3.6.

Das Management unterstützt die Substitution abbauresistenter Betriebsstoffe u. a. durch finanzielle Maßnahmen bei der Maschinenbeschaffung und fördert den Ausbildungsstand der Mitarbeiter auf diesem Gebiet.

5.4

Forest management should strive to strengthen and diversify the local economy, avoiding dependence on a single forest product.

Die Waldbewirtschaftung soll mitwirken, die lokale Wirtschaft zu stärken und zu diversifizieren und so eine einseitige Abhängigkeit von einem einzigen Waldprodukt vermeiden.

<p>5.4.1. Die forstliche Planung und Einrichtung ist orientiert sich an einem möglichst vielfältigen, natur- und standortgerechten Waldbild.</p>
<p>5.4.2. Traditionelle Wirtschaftsweisen und die lokalen Gegebenheiten werden dabei berücksichtigt.</p>
<p>5.4.3. Auch für Nichtholzprodukte und Dienstleistungen wird ein möglichst breites Spektrum angestrebt.</p>
<p>5.5 <i>Forest management operations shall recognize, maintain, and, where appropriate, enhance the value of forest services and resources such as watersheds and fisheries</i></p> <p>Die Waldbewirtschaftung soll Leistungen und Ressourcen des Waldes, wie den Schutz des Grundwassers und der Fischgründe anerkennen, erhalten und verbessern.</p>
<p>5.5.1. Die Bandbreite der Waldfunktionen ist bekannt, beschrieben und aufgezeichnet (u. a. in betrieblichen Kartenwerk)</p>
<p>5.5.2. Mögliche Auswirkungen der Waldbewirtschaftung, bezogen auf vorhandenen Ressourcen wird aufgezeichnet und bewertet.</p>
<p>5.5.3. Eine Strategie, wie Ressourcen, z. B, Grundwasser, Fischgründe etc. und deren Leistungen sowie andere sensible Güter anerkannt, erhalten und verbessert werden kann, ist in den Managementplan aufzunehmen.</p>
<p>5.5.4. Wie wird diese Strategie nachgewiesen und welche Aufzeichnungen werden geführt</p>
<p>5.6 <i>The rate of harvest of forest products shall not exceed levels which can be permanently sustained.</i></p> <p>Der Hiebssatz soll den Wert für eine dauerhafte Nachhaltigkeit nicht überschreiten.</p>
<p>5.6.1. Die natürliche und betriebliche Dynamik des Forstbetriebes wird erfasst und aufgezeichnet. Hierzu finden regelmäßige Waldinventuren statt.</p>
<p>5.6.2. Es liegt ein klares und dokumentiertes Betriebskonzept und Bewirtschaftungs- / Ernteziel vor und die tatsächlichen Verhältnisse Zuwachs zu Hiebssatz werden jährlich gegenübergestellt und ausgewertet.</p>
<p>5.6.3. Der Hiebssatz leitet sich aus dem Zuwachs ab und überschreitet diesen nicht.</p>
<p>5.6.4. Hiebsmaßnahmen werden überwacht und bewertet.</p>

5.6.5.

Bei Einsatz von forstlichen Dienstleistern sind liegen klare Verträge vor. Dienstleister werden vor Ort in die Hiebsmaßnahmen eingewiesen.

5.6.6.

Bei der Bewirtschaftung wird auf ausreichend Totholz geachtet

5.6.7.

Es liegen Regelungen zur nachhaltigen und verantwortungsvollen Bewirtschaftung von Nicht-Holz-Produkten vor

7 Principle # 6: Environmental impact

Forest management shall conserve biological diversity and its associated values, water resources, soils, and unique and fragile ecosystems and landscapes, and, by so doing, maintain the ecological functions and the integrity of the forest..

Die Waldbewirtschaftung soll die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften erhalten und dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes gewährleisten.

6.1

Assessment of environmental impacts shall be completed – appropriate to the scale, intensity of forest management and the uniqueness of the affected resources – and adequately integrated into management systems. Assessments shall include landscape level considerations as well as the impacts of on-site processing facilities. Environmental impacts shall be assessed prior to commencement of site-disturbing operations.

Die Beurteilung von Umweltauswirkungen ist entsprechend dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung sowie der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter durchzuführen und in die Wirtschaftsweise angemessen zu integrieren. Beurteilungen sollen Überlegungen zum Landschaftsschutz sowie Auswirkungen der Bearbeitung vor Ort umfassen. Die Umweltauswirkungen sollen vor Beginn Standorts beeinträchtigender Maßnahmen beurteilt werden.

6.1.1.

Ein System zur Beurteilung von Umweltauswirkungen ist zu dokumentieren und umzusetzen. Es enthält ein Bewertungsschema das den (möglichen) Auswirkungen sowie lokalen Besonderheiten gerecht wird und verschiedene Gefährdungstufen identifiziert.

6.1.2.

Dieses System ist bereits bei der Management-Planung zu berücksichtigen vor der Umsetzung forstlicher Maßnahmen anzuwenden.

6.2

Safeguards shall exist which protect rare, threatened and endangered species and their habitats (e.g. nesting and feeding areas) Conservation zones and protection areas shall be established, appropriate to the scale and intensity of forest management and the uniqueness of the affected resources. Inappropriate hunting, fishing, trapping and collecting shall be controlled.

Es sollen Vorgehungen getroffen werden zu Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten und deren Lebensräume (z. B. Nest- und Futtergebiete). Reservats- und Schutzzonen sollen in einem angemessenen Verhältnis zur forstlichen Bewirtschaftung und der Einmaligkeit der betroffenen Ressourcen eingerichtet werden. Untragbare

Jagd und Fischerei, sowie untragbares Fallenstellen und Sammeln sollen kontrolliert werden.
6.2.1. Informationen zu seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten werden gesammelt, aufbereitet und in die forstliche Planung aufgenommen.
6.2.2. Interessierte Kreise, wie z. B. lokale Naturschutzgruppen werden in Erhebungen und die Planung einbezogen.
6.2.3. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Rückzugs- und Regenerationsflächen von Tieren und Pflanzen gelegt.
6.2.4. Identifizierte Flächen werden in der Dokumentation klar erkennbar ausgewiesen (in Karten etc.)
6.2.5. Jagd und weitere Nutzungsmöglichkeiten finden im Rahmen gesetzlicher Regelungen und mittels einer klaren Planung statt.
6.2.6. Entsprechend der Größe und dem Einfluss des Forstbetriebes werden Maßnahmen zur Vermeidung illegaler Tätigkeiten im Wald ergriffen.
6.2.7. Das Vorgehen zum Schutz o.g. Arten unterstützt lokale gesetzliche Regelungen und ist konform mit diesen.
6.2.8. Reservats- und Schutzzonen werden in einem angemessenen Verhältnis zur forstlichen Bewirtschaftung und der Einmaligkeit der betroffenen Ressourcen eingerichtet.
6.3 <i>Ecological functions and values shall be maintained intact, enhanced, or restored including:</i> A, Forest regeneration and succession B, Genetic, species, and ecosystem diversity C, Natural cycles that affect the productivity of the forest ecosystem.
Die ökologischen Funktionen und Werte sollen erhalten, erhöht oder wieder herbeigeführt werden durch z. B. A, Waldverjüngung und Sukzession B, Genetische, Arten- und Ökosystemdiversität C, Natürliche Zyklen, welche die Produktivität des Waldökosystems beeinflussen.
6.3.1. Ökologische Funktionen und Werte sind bekannt, werden nachweislich gefördert oder wiederhergestellt. Ein entsprechendes Verfahren ist Bestandteil der Managementdokumentation und Planung. Es liegen zugehörige Aufzeichnungen und Karten vor und werden regelmäßig ausgewertet.
6.3.2. Natürliche Verjüngung und Sukzession werden durch die Wirtschaftsweise gefördert.
6.3.3.

<p>In der Dokumentation wird Unterschieden nach der Verteilung und der Vielfältigkeit des genetischen Potenzials, der Arten- und der Habitatverteilung.</p>
<p>6.3.4. Bereits negativ beeinflusste Flächen werden einer geplanten Renaturierung unterworfen. Diese wiederum wird konsequent verfolgt, aufgezeichnet und bewertet; Notwendige Korrekturmaßnahmen eingeschlossen.</p>
<p>6.3.5. Bei der Planung der forstlichen Maßnahmen werden natürliche Zyklen berücksichtigt.</p>
<p>6.3.6. Bei der forstlichen Planung wird auf eine möglichst ausgewogene Baumarten- und Altersklassenverteilung geachtet. Die Ernte nicht hiebsreifer Bestände ist tabu.</p>
<p>6.3.7. Die waldbaulichen Techniken sind den ökologischen Gegebenheiten angepasst.</p>
<p>6.4 <i>Representative samples of existing ecosystems within the landscape shall be protected in their natural state and recorded on maps, appropriate to the scale and intensity of operations and the uniqueness of the affected resources.</i></p> <p>Repräsentative Stichproben existierender Ökosysteme innerhalb der betroffenen Landschaft sollen in angemessenem Verhältnis zur Ausdehnung der forstlichen Aktivitäten und zur Einmaligkeit der Ressourcen in ihrem natürlichen Zustand erhalten bleiben.</p>
<p>6.4.1. Eine geeignete, flächenmäßig angemessene und für das jeweilige Wuchsgebiet repräsentative Fläche wurde ausgewählt und anhand von Karten und mittels Koordinaten klar abgegrenzt. Die ökologischen Gegebenheiten fließen in die Auswahl ein.</p>
<p>6.4.2. Der Umgang mit und der Nutzen von dieser Waldfläche ist im Managementsystem definiert.</p>
<p>6.4.3. Abhängig von der Region, der Besitzart und der Flächengröße sind Mindestgrößen bei der Anwendung dieses Standards festzulegen.</p>
<p>6.5 <i>Written guidelines shall be prepared and implemented to: control erosion, minimize forest damage during harvesting, road construction, and all other mechanical disturbances; and protect water resources.</i></p> <p>Schriftliche Richtlinien sind auszuarbeiten und einzuführen zur: Erosionskontrolle, Minimierung von Ernteschäden, Straßenbau und anderen mechanischen Einwirkungen und zum Schutz von Wasserressourcen.</p>
<p>6.5.1. Es liegt ein Betriebswerk / Forsteinrichtung / Standortserkundung vor und wird regelmäßig aktualisiert. Sind nachfolgende Anforderungen vorgegeben und finden diese planmäßig statt.</p> <p>Aus diesen - oder mitgeltenden Unterlagen - geht eindeutig hervor, welche Besonderheiten (Erosionsgefahr, Biotopflächen, limnologisch sensible Flächen etc.) auf welchen Flächen vorliegen und welche Maßnahmen bei technischen Tätigkeiten in diesen Bereichen zu berücksichtigen sind.</p>

6.5.2. Eine Betrachtung dieser Besonderheiten wird regelmäßig durchgeführt, aufgezeichnet und ausgewertet. Dabei ist auch ein direkter Vergleich mit den Referenzflächen / der biologischen Dynamik an anderen Waldorten sinnvoll.
6.5.3. Schäden an Bäumen, Boden und Wasser werden regelmäßig erfasst, ausgewertet und im Managementplan mit Zielen hinterlegt.
6.5.4. Schulung und Training der eigenen Mitarbeiter in diesem Sinne werden geplant und Nachgewiesen.
6.5.5. Forstliche Lohnunternehmer und Dienstleister erfüllen die Anforderungen gängiger Güterrichtlinien und arbeiten auf dem Stand der Technik / einem international anerkannten Niveau.
6.5.6. Alle im Wald tätigen werden im Rahmen von schriftlichen Anforderungen auf die Tätigkeit, ihren Umfang, die räumliche Ausdehnung der Arbeiten hingewiesen und in geeigneter Weise kontrolliert. Diese Tätigkeiten werden grundsätzlich aufgezeichnet.
6.5.7. Ein angemessenes Feinerschließungsnetz ist vorhanden. Vorgegebene Wege dürfen bei maschinellen Tätigkeiten nicht verlassen werden.
6.5.8. Witterungseinflüsse sind bei den forstlichen Tätigkeiten zu berücksichtigen und diese u. U. einzustellen.
6.5.9. Wege und Gassen sind, vorrangig auf biologische Art (Astablage auf der Rückegasse) zu sichern. Der Reifendruck von Maschinen ist den Gegebenheiten anzupassen.
6.5.10. Bei Problembaumfällungen und in schwierigen Lagen (Hanglagen, Feuchtbiotope etc.) wird vor der Maßnahme ein diesbezügliches Konzept erstellt und alle Beteiligten darin unterwiesen.
6.5.11. Vor der Entnahme von Bäumen wird nach einem vorgegebenen Konzept positiv oder negativ ausgezeichnet. Z- und Höhlenbäume sind dabei berücksichtigt und eindeutig gekennzeichnet. Die Arbeiter sind in diesem System unterwiesen und halten es ein.
6.5.12. Für Erosion und nachteilige Einwirkungen besonders gefährdete Bereiche des Forstbetriebes sind zu identifiziert und aufzuzeichnen. (Karte etc.)
6.5.13. Wegebau in gefährdeten Bereichen ist mit besonderer Vorsicht zu planen und auszuführen.
6.5.14. Bei der Gefahr der Entwässerung oder anderer Eingriffe in die Wasserführung ist eine Risikobewertung unter besonderer Rücksicht auf die eintretenden Biotopveränderungen durchzuführen und aufzuzeichnen.

6.5.15. An Fluss- und Uferzonen sind Hiebs- und sonstige Maßnahmen nur bis zu einem definierten Abstand zu planen und auszuführen.
6.5.16. Enthalten die übergeordneten Genehmigung oder Zulassungen diesbezügliche Anforderungen, sind geeignete Maßnahmen und Konzepte im Managementplan zu hinterlegen.
6.5.17. Die interne Dokumentation muss Verfahren zur Vermeidung von Biotopveränderungen und Verschmutzungen enthalten.
6.5.18. Entstandene Schäden sind aufzuzeichnen, nachhaltig zu korrigieren und, wo notwendig behördlich zu melden.
6.5.19. Ein Konzept zum Schutz vor Waldbränden liegt vor.
6.6 <i>Management systems shall promote the development and adoption of environmentally friendly non-chemical methods of pest management and strive to avoid the use of chemical pesticides. World Health Organisation Type 1A and 1B and chlorinated hydrocarbon pesticides; pesticides that are persistent, toxic or whose derivatives remain biologically active and accumulate in the food chain beyond their intended use; as well as any pesticides banned by international agreement, shall be prohibited. If chemicals are used, proper equipment and training shall be provided to minimize health and environmental risks.</i> Bewirtschaftungsmethoden sollen die Entwicklung und Anwendung von umweltfreundlichen und nicht-chemischen Forstschutzmaßnahmen fördern und versuchen, den Gebrauch von chemischen Pestiziden zu verhindern. Pestizide aus chlorierten Kohlenwasserstoffen der Typen 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, persistente Pestizide, toxische Stoffe, bzw. solche deren Derivate nach der Anwendung biologisch aktiv bleiben und sich in der Nahrungskette akkumulieren sowie Pestizide, die durch internationale Abkommen geächtet sind, sind nicht erlaubt. Falls Chemikalien verwendet werden, soll die geeignete Ausrüstung und Ausbildung zur Minimalisierung der Gesundheits- und Umweltrisiken verwendet werden.
6.6.1 Die Verwendung von Forstschutz-Chemikalien ist auf dem absoluten Minimum zu halten (Das Minimum ist in möglichst kurzer Zeit zu erreichen und auf dem niedrigsten Level zu halten)
6.6.2 Im Vergleich ist immer das für die Mitarbeiter und die Umwelt am wenigsten schädigende Produkt auszuwählen. Dies ist in der Managementplanung und mittels einer Gefährungsbeurteilung (im Anwendungsfall) zu berücksichtigen und hinreichend zu kontrollieren.
6.6.3. Die zu beschaffenden Mengen richten sich nach der unmittelbaren Notwendigkeit. Eine Vorratshaltung hat in geeigneten Gebinden und Lagern zu erfolgen.
6.6.4. Über Lagerhaltung und Verwendung werden Aufzeichnungen geführt. An den Verwendungsorten liegen Anweisungen zum Umgang vor.
6.6.5.

<p>Für den Fall der Verwendung von Forstschutz-Chemikalien werden die Mitarbeiter im Umgang und nach gesetzlicher Anforderung geschult.</p>
<p>6.6.6. Auf mögliche Gefahren durch absichtliches oder unabsichtliches Vermengen und das Ausbringen als Aerosol oder Gas ist explizit hinzuweisen.</p>
<p>6.6.7. Bei der Verwendung von Forstschutz-Chemikalien werden die (mikro-)klimatischen Bedingungen bei der Planung und Ausführung berücksichtigt. Transport im Ökosystem (Bodenbeschaffenheit, Grundwasser, Wasser, Wind) über den punktuellen Einsatz hinaus ist nachweislich zu verhindern.</p>
<p>6.6.8. Grundsätzlich sind umweltfreundliche Betriebsstoffe einzusetzen und sog. Havariesets (Ölvlies etc) müssen vor Ort greifbar sein. Die Lagerung und der Transport von Treib- und Betriebsstoffen ist geregelt und wird überwacht.</p>
<p>6.6.9. Die Mitarbeiter sind in den Umgang mit Treib- und Betriebsstoffen eingewiesen. Notwendige Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisung liegen an den relevanten Stellen vor.</p>
<p>6.6.10. Im Falle einer Verwendung ist die nach dem Stand der Technik erforderliche Ausrüstung einzusetzen.</p>
<p>6.6.11. Es dürfen keine international geächteten oder in der Diskussion stehenden chemischen Mittel eingesetzt werden.</p>
<p>6.6.12. Bei der Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen sind grundsätzlich auch Mittel mitzuführen, die im Havariefall geeignet sind, eine Vergrößerung des Schadens zu vermeiden (Havariesets etc.)</p>
<p>6.6.13. Abhängig von der verfügbaren Technik kommen grundsätzlich sog. biologisch schneller abbaubare Betriebsstoffe und Sonderkraftstoffe zum Einsatz.</p>
<p>6.7 <i>Chemicals, containers, liquid and solid non-organic wastes including fuel and oil shall be disposed of in an environmental appropriate manner at off-site locations.</i></p> <p>Chemikalien, Gebinde, flüssige und feste nicht organische Abfälle, inklusive Treibstoffe und Öle sollen auf umweltfreundliche Art außerhalb des Betriebes entsorgt werden.</p>
<p>6.7.1. Es liegen Anweisungen zum Umgang mit Chemikalien nach deren Verwendung, bzw. am Ende ihrer Nutzbarkeit vor.</p>
<p>6.7.2. Bei der Beschaffung von Betriebsmitteln wird bereits auf deren Beseitigung nach Gebrauch / Gebrauchsfähigkeit geachtet.</p>
<p>6.7.3. Die Entsorgung von Betriebs- und Abfallstoffen richtet sich nach dem geltenden Recht und</p>

wird dementsprechend aufgezeichnet.
<p>6.7.4. Abfälle bleiben im Einfluss des Nutzers, bis zu ihrer fachgerechten Entsorgung durch fachlich versierte / zertifizierte / zugelassene Unternehmen.</p>
<p>6.7.5. Der Forstbetrieb kann sich auf eine fachkundige Person zum Umgang mit überwachungsbedürftigen Abfällen zurückgreifen und unterhält ein geeignetes Sammelsystem.</p>
<p>6.7.6. Den Mitarbeitern ist der Umgang mit Abfällen und dem notwendigen Entsorgungssystem vertraut.</p>
<p>6.7.7. Nicht recycelbare Abfälle werden fachgerecht und mit der notwendigen Sorgfalt behandelt und entsorgt.</p>
<p>6.7.8. Grundsätzlich gilt es in der Planung und Verwendung den umweltfreundlichsten Stoff (Stoffgemisch) zu berücksichtigen und zu verwenden.</p>
<p>6.8 <i>Use of biological control agents shall be documented, minimized, monitored and strictly controlled in accordance with national laws and internationally accepted scientific protocols. Use of genetically modified organisms shall be prohibited.</i></p> <p>Der Gebrauch von biologischen Schädlingsbekämpfungsmitteln soll dokumentiert, minimiert, überwacht und gemäß nationaler Gesetzgebung und international anerkannten wissenschaftlichen Studien kontrolliert werden. Die Verwendung von genetisch veränderten Organismen soll verboten sein.</p>
<p>6.8.1. Die Verwendung von genetisch veränderten Organismen (Pflanzung und Schädlingsbekämpfung) wird in der Dokumentation und Umsetzung ausgeschlossen.</p>
<p>6.8.2. Es ist sichergestellt, dass nur solches Pflanz- und Samenmaterial verwendet wird, dessen Herkünfte eindeutig nachgewiesen sind.</p>
<p>6.8.3. Die Beschaffung und Verwendung von biologischen Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Dokumentation klar geregelt. Der Einsatz wird kontinuierlich überwacht und konsequent minimiert.</p>
<p>6.8.4. Es wird vorgegeben wann und in welchen Situationen auf biologische Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zurückgegriffen werden kann. Die Vorgaben basieren auf Stellungnahmen / Äußerungen von international anerkannten Studien. Über die Freigabe durch autorisierte und verantwortlichen Personen und den Einsatz werden auskunftsfähige Aufzeichnungen geführt.</p>
<p>6.8.5. Es liegen Positiv- oder Negativlisten für den Einsatz biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel vor.</p>

<p>6.8.6. Der Umgang bei der Lagerung, dem Transport und beim Einsatz erfolgt entsprechend den nationalen Vorgaben und dem Stand der Technik</p>
<p>6.9 <i>The use of exotic species shall be carefully controlled and actively monitored to avoid adverse ecological impacts.</i></p> <p>Die Verwendung nicht heimischer Arten soll vorsichtig gesteuert und aktiv überwacht werden um negative ökologische Auswirkungen zu verhindern.</p>
<p>6.9.1. Die Verwendung nicht heimischer Arten und die Kriterien hierfür sind in der Dokumentation klar geregelt.</p>
<p>6.9.2. Eine innerbetriebliche Strategie die den Einsatz nur in begründeten / einzelnen Fällen gestattet ist festgeschrieben.</p>
<p>6.9.3. Freigabe und Verwendung sind hinreichend aufgezeichnet.</p>
<p>6.9.4. Eine mögliche Verbreitung / Verjüngung nicht heimischer Arten ist zu überwachen und gegebenenfalls auf ein Minimum zu begrenzen. Zu diesen Maßnahmen sind auskunftsfähige Aufzeichnungen vorhanden.</p>
<p>6.9.5. Einflüsse auf regionale, natürliche Waldgesellschaften sind auszuschließen.</p>
<p>6.10 <i>Forest conversion to plantations or non-forest land uses shall not occur, except in circumstances where conversion:</i> <i>A, entails a very limited portion of the forest management unit; and</i> <i>B, does not occur on high conservation value forest areas; and</i> <i>C, will enable clear, substantial, additional, secure, long-term conservation benefits across the forest management unit.</i></p> <p>Es soll keine Umwandlung zu Plantage oder Nichtwald erfolgen, außer in Fällen, in denen die Umwandlung: A, einen sehr eng begrenzten Teil der Bewirtschaftungseinheit umfasst; und B, nicht in Wäldern mit hohem Schutzwert geschieht; und C, einen eindeutigen, fundierten, zusätzlichen, gesicherten und langfristigen Naturschutznutzen für den gesamten Forstbetrieb bringt.</p>
<p>6.10.1. Die Managementdokumentation enthält eine klare Vorgabe zur Umwandlung von Wald in nichtforstliche Landnutzung oder in Plantagen. Aufzeichnungen und deren Bewertung, bezogen auf alle notwendigen Schritte von der Planung bis zur Umsetzung und der Kontrolle müssen vorliegen.</p> <p>Die FME soll keinen Wald in Plantagen oder nichtforstliche Landnutzung umwandeln, es sei denn die Umwandlung erfüllt die Anforderungen aus 6.10.2 bis 6.10.4..</p>
<p>6.10.2. Sofern eine Umwandlung vorgenommen wird, darf diese nicht mehr als 0,5 % der FMU pro Jahr betragen und insgesamt nicht mehr als 5% der Fläche der Managementeinheit betra-</p>

gen.
6.10.3. Sofern eine Umwandlung erfolgt, ist durch den Forstmanager darzulegen, dass die Umwandlung klare, substantielle, sichere und langfristige Vorteile innerhalb der Managementeinheit mit sich bringt.
6.10.4. Sofern eine Umwandlung erfolgt, darf diese die besonders schützenswerten Bereiche weder schädigen noch bedrohen noch Bereiche oder Ressourcen betreffen, die für die Aufrechterhaltung dieser besonders schützenswerten Bereiche notwendig sind.

8 Principle # 7: Management plan

A management plan – appropriate to the scale and intensity of the operations – shall be written, implemented, and kept up to date. The long term objectives of management, and the means of achieving them, shall be clearly stated..

Angemessen für die Betriebsgröße und die Intensität der Bewirtschaftung ist eine betriebliche Planungsvorgabe (Betriebswerk) zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren. Es beschreibt deutlich die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung.

7.1

The management plan and supporting documents shall provide:

A, Management objectives

B Description of the forest resources to be managed, environmental limitations, land use and ownership status, socio-economic conditions, and a profile of adjacent lands,

C, Description of silvicultural and/ or other management system, based on the ecology of the forest in question and information gathered through resource inventories.

D, Rationale for rate of annual harvest and species selection

E, Provisions for monitoring of forest growth and dynamics

F, Environmental safeguard based on environmental assessments.

G, Plans for the identification and protection of rare, threatened and endangered species

H, Maps describing the forest resources base including protected areas, planned management activities and land ownership.

I, Description and justification of harvesting techniques and equipment to be used.

Der Bewirtschaftungsplan und unterstützende Dokumente sollen folgende Informationen liefern:

A, Bewirtschaftungsziele

B, Beschreibung der bewirtschafteten forstlichen Ressourcen, Umwelteinflüsse, Landnutzung und Eigentumsverhältnisse, sozio-ökonomische Bedingungen und eine Übersicht über das umliegende Land.

C, Beschreibung des forstlichen oder betrieblichen Systems, auf forst-ökologischer Basis sowie Fragestellungen und Informationen der forstlichen Inventur.

D, Angabe des jährlichen Hiebssatzes und der Artenwahl.

E, Angaben über Kontrollen des Bestandeswachstums und der Walddynamik.

F, Umweltschutzmaßnahmen, basierend auf Umweltgutachten.

G, Pläne zur Identifikation und zum Schutz von seltenen, bedrohten und gefährdeten Arten.

H, Karten, zur Beschreibung der forstlichen Ressourcen, einschließlich geschützter Flächen, geplanter Bewirtschaftung und der forstlichen Eigentumsverhältnisse.

I, Beschreibung und Begründung der angewandten Erntemethoden und der Auswahl von Geräten und Maschinen.

<p>7.1.1. Es liegt ein dokumentierter Bewirtschaftungs-/ Managementplan vor.</p>
<p>7.1.2. Der Bewirtschaftungs-/ Managementplan enthält eine Beschreibung der bewirtschafteten forstlichen Ressourcen, Umwelteinflüsse, Landnutzung und Eigentumsverhältnisse, sozio-ökonomische Bedingungen und eine Übersicht über das umliegende Land.</p>
<p>7.1.3. Der Bewirtschaftungs-/ Managementplan wurde nach allgemein gültigen forstlichen Kriterien erstellt. Er enthält eindeutige Ziele zur ökonomischen Wertschöpfung und zur Steigerung des ökologischen Nutzens. Gegebenenfalls sind einzelne Ziele durch (gestaffelte) Handlungsprogramme definiert.</p>
<p>7.1.4. Der Bewirtschaftungs-/ Managementplan enthält eine Beschreibung des forstlichen oder betrieblichen Systems, auf forst-ökologischer Basis sowie Fragestellungen und Informationen der forstlichen Inventur.</p>
<p>7.1.5. Der (jährliche) Hiebssatz sowie die Artenwahl sind, bezogen auf die jeweiligen Waldorte und Bestandsstrukturen angegeben und wurden nach Kriterien der nachhaltigen Bewirtschaftung ermittelt, festgeschrieben und kontrolliert. (Zur Ermittlung des Hiebssatzes ist auf verwendbares Datenmaterial, bezogen auf den jährlichen Zuwachs zurückzugreifen. Dabei sind regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen).</p> <p>Liegt dieses Datenmaterial nicht vor, muss der Betrieb angemessene Vergleichsflächen zur Bewertung heranziehen.</p>
<p>7.1.6. Grundsätzliche Angaben Walddynamik und der natürlichen Bestandsvermehrung werden regelmäßig nach eindeutiger und vergleichbarer Methode ermittelt, aufgezeichnet und bewertet.</p>
<p>7.1.7. Alle im Betrieb geplanten, angestoßenen und umgesetzten Umweltschutzmaßnahmen werden regelmäßig fachkundig ermittelt, aufgezeichnet und bewertet.</p>
<p>7.1.8. Die Managementdokumentation enthält Pläne zur Identifikation und zum Schutz von seltenen, bedrohten und gefährdeten Arten. Bei Vorhandensein der Selben werden hierzu regelmäßige Aufzeichnungen geführt und ausgewertet.</p>
<p>7.1.9. Der Forstbetrieb ist, als Bestandteil der Managementdokumentation anhand von Beschreibungen und Kartenmaterial eindeutig definiert. Die geographischen Grenzen und forstlichen Strukturen sind klar beschrieben.</p>
<p>7.1.10. Die forstlichen Ressourcen, einschließlich geschützter Flächen und die geplante Bewirtschaftung sind dokumentiert.</p>
<p>7.1.11. In der Managementdokumentation sind die angewandten Erntemethoden und die Auswahl / der Einsatz von Geräten und Maschinen (unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten) eindeutig beschrieben.</p>

7.2

The management plan shall be periodically revised to incorporate the results of monitoring or new scientific and technical information, as well as to respond to changing environmental, social and economic circumstances.

Der Bewirtschaftungsplan soll periodisch überarbeitet werden, um Resultate von Kontrollen oder neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse einzuarbeiten und um auf geänderte Umwelt-, soziale und ökonomische Einflüsse reagieren zu können.

7.2.1.

Zur Lenkung der Managementdokumentation und des Bewirtschaftungsplans wurde ein hinreichendes Verfahren dokumentiert

7.2.2.

Das Verfahren muss geeignet sein, Veränderungen in der Dokumentation und den Verantwortlichkeiten aufnehmen zu können. Die Inhalte des Bewirtschaftungsplanes werden periodisch / regelmäßig überarbeitet.

7.2.3.

Bezogen auf die betrieblichen und forstlichen (ökonomischen, ökologischen und sozialen) Gegebenheiten sind Kontrollen vorzugeben und deren Ergebnisse aufzuzeichnen und regelmäßig auszuwerten. Begutachtungen und Bewertungen müssen die aktuellen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse berücksichtigen.

7.2.4.

Betriebliche und Außerbetriebliche Änderungen und notwendige Korrekturmaßnahmen sind zu erfassen, zu ermitteln und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

7.2.5.

Die gesetzten Ziele und die zugehörigen Handlungsschritte (-programme) sind regelmäßig zu bewerten und – unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse - fortzuschreiben.

7.3

Forest workers shall receive adequate training and supervision to ensure proper implementation of the management plan.

Waldarbeiter sollen zur vollständigen Umsetzung der forstbetrieblichen Planung angemessen geschult und geführt werden.

7.3.1.

Die Mitarbeiter müssen Kenntnis von der forstlichen und betrieblichen Planung haben. Sie sind diesbezüglich systematisch und regelmäßig zu schulen

7.3.2. Die Waldarbeiter müssen Kenntnis von den forstlichen, ökologischen und technischen und betrieblichen Gegebenheiten und Besonderheiten haben und sind diesbezüglich zu unterweisen.

7.3.3. Die Aufgaben und Tätigkeiten der Waldarbeiter sind klar definiert und diesen bekannt.

7.3.4. Eine regelmäßige Bewertung der forstlichen Arbeiten findet statt und wird aufgezeichnet.

7.4

While respecting the confidentiality of information, forest managers shall make publicly avail-

able a summery of primary element of the management plan, including those listed in Criterion 7.1.

Unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit von Informationen sollen die forstlich Verantwortlichen eine Zusammenfassung der zentralen Elemente des Wirtschaftsplans, einschließlich der unter Kriterium 7.1. öffentlich zugänglich machen.

7.4.1.

Es existiert ein dokumentiertes Verfahren zur Veröffentlichung der zentralen Elemente des Wirtschaftsplanes, insb. der unter 7.1. genannten Gesichtspunkte.

7.4.2.

Es existiert ein dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit Anfragen, Informationen und Einsprüchen durch Dritte.

Aufzeichnung, Verantwortlichkeiten und die innerbetriebliche Informationskette sind beschrieben und können nachgewiesen werden.

9 Principle # 8: Monitoring and assessment

Monitoring shall be conducted – appropriate to the scale and intensity of forest management – to assess the condition of the forest, yields of forest products, chain of custody, management activities and their social and environmental impacts.

Eine der Betriebsstruktur angemessene Dokumentation und Bewertung soll den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die Handels- und Verwertungskette, die Bewirtschaftungsmaßnahmen, sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen feststellen.

8.1

The frequency and intensity of monitoring should be determined by the scale and intensity of forest management operations as well as the relative complexity and fragility of the affected environment. Monitoring procedures should be consistent and replicable over time to allow comparison of results and assessment of change.

Die Häufigkeit und Intensität von Kontrollen sollte durch die Ausdehnung und Intensität der Waldbewirtschaftung sowie die relative Komplexität und Labilität der betroffenen Umwelt bestimmt werden. Anweisungen für Kontrollen sollten stetig und in der Zeit nachvollziehbar sein, um Resultate vergleichen und Änderungen erheben zu können.

8.1.1.

Für alle relevanten Kriterien, in Abhängigkeit ihrer Komplexität, und Labilität der betroffenen Umwelt, werden innerbetriebliche Kontrollen und Begutachtungen durchgeführt.

8.1.2.

Diese sind in der Managementdokumentation vorgegeben, werden entsprechend aufgezeichnet und bewerten. Grundsätzlich werden dabei Kennzahlen und Indikatoren verwendet, die einen direkten Vergleich mit vorangegangenen Aufzeichnungen erlauben.

8.1.3.

Die Verantwortlichkeiten für Kontrollen, Korrekturmaßnahmen, Aufzeichnungen und Auswertungen sind definiert.

Es wird nur fachkundiges und geschultes Personal eingesetzt.

8.1.4.

In regelmäßigen Abständen findet eine Bewertung des zurückliegenden Intervalls statt. Auf

der Basis der hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden erneut die Häufigkeit und Intensität der folgenden Kontrollen definiert.

8.2

Forest management should include the research and data collection needed to monitor, at minimum, the following indicators:

- A, Yield of all forest products harvested.*
- B, Growth rates, regeneration and condition of the forest.*
- C; Composition and observed changes in the flora and fauna.*
- D, Environmental and social impacts of harvesting and other operations.*
- E, Costs, productivity, and efficiency of forest.*

In der Waldbewirtschaftung sollte die Datenerhebung und –sammlung, mindestens folgende Indikatoren umfassen:

- A, Menge aller geernteten forstlichen Produkte
- B, Wachstumsraten, Verjüngung und Waldzustand
- C, Zusammensetzung und beobachtete Veränderung der Flora und Fauna.
- D, Ökologische und soziale Einflüsse der forstlichen Tätigkeiten; Ernte etc.
- E, Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung.

8.2.1.

Bezogen auf die jeweiligen Waldorte und / oder lokalen Gegebenheiten sind bei der Datenerhebung folgende Indikatoren zu ermitteln und zu bewerten:

- Menge der geernteten forstlichen Produkte (Holz- und Nichtholzprod.), getrennt nach Sortimenten, Verwendung etc.
- Besondere Vorkommnisse Ereignisse bei der Ernte (Vorteilig; nachteilig)
- Primäre Schäden und Verbesserungspotenziale bei der forstlichen Tätigkeit
- Waldzustand
- Zuwachs (getrennt nach Sortimenten und Standorten)
- Verjüngung, Wuchsdynamik und Einflüsse (Wild, Nässe, etc.)
- Objektive Veränderungen der Flora und Fauna
- Positive und negative Einflüsse der forstlichen Arbeiten auf den Bestand, den Forstbetrieb und insbes. auf die ökologischen Gegebenheiten.

8.2.2.

Weiterhin sind Indikatoren zu ermitteln, die eine Bewertung bezüglich der:

- Auswirkungen der Tätigkeiten auf Mitarbeiter und deren Gesundheit und Ausbildungsstand
- Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung und deren Rechte
- Auswirkungen auf lokale Strukturen und Interessen
- Betriebswirtschaftliche Faktoren und ökonomische Nachhaltigkeit

ermöglichen.

8.2.3.

Des Weiteren sind möglichst umfassende betriebswirtschaftliche Faktoren zu ermitteln und eine ökonomische Nachhaltigkeit im Sinne der Brundtland- Definition zu sichern

8.3

Documentation shall be provided by forest manager to enable monitoring and certifying organizations to trace each forest product from its origin, a process known as the “ chain of custody”

Durch die forstlich Verantwortlichen sollen Unterlagen bereitgestellt werden, welche Kontroll- und Zertifizierungsstellen erlauben, sämtliche kommerziell genutzten forstlichen Produkte bis

zu ihrem Ursprung zurückzuverfolgen; ein Prozess, der als „Chain of Custody“ bekannt ist.
8.3.1. Die Managementdokumentation muss ein Verfahren enthalten, welches sicherstellt, dass alle verkauften und veräußerten Produkte eindeutig gekennzeichnet und rückverfolgbar sind.
8.3.2. In den Rechnungen sind die Anforderungen zur Identifizierbarkeit nach dem FSC-STD 40-004 zu berücksichtigen und die zugehörigen Punkte explizit anzugeben. (Produkt, Sortiment; Menge, Volumen; Zeit / Datum; FSC-Trademark; Verkäufer)
8.4 <i>The results of monitoring shall be incorporated into the implementation and revision of the management plan.</i> Die Ergebnisse des Monitoring sollen in die Umsetzung und Überarbeitung des Managementplans einfließen.
8.4.1. In der Managementdokumentation muss ein Verfahren zum Review und zur Fortschreibung aller relevanter Daten (s.o) beschrieben sein.
8.4.2. Die Daten müssen über die betrachteten Zeiträume vergleichbar sein und sind schriftlich zu bewerten.
8.4.3. Die gewonnenen Erkenntnisse aus der Datenanalyse fließen dynamischen in den Managementplan und die betrieblichen Ziele und Handlungsprogramme ein.
8.5 <i>While respecting the confidentiality of information, forest managers shall make publicly available a summary of the results of monitoring indicators, including those listed in Criterion 8.2.</i> Unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit von Informationen sollen die forstlich Verantwortlichen eine Zusammenfassung und Auswertung von Bewertungskriterien einschließlich der unter Kriterium 8.2. öffentlich zugänglich machen.
8.5.1. Es existiert ein dokumentiertes Verfahren zur Veröffentlichung der zentralen Daten / Erkenntnisse aus dem Monitoring und dem Review. Darin sind relevante Gesichtspunkte (siehe 8.2) für Dritte verständlich genannt und gegebenenfalls erläutert .
8.5.2. Es existiert ein dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit Anfragen in Bezug auf das interne Monitoring und die betriebliche Bewertung.
10 Principle # 9: Maintenance of high conservation value forests <i>Management activities in high conservation value forests shall maintain or enhance the attributes which define such forests. Decisions regarding high conservation value forests shall always be considered in the context of a precautionary approach.</i>

Bewirtschaftungsmaßnahmen in Wäldern mit hohem Schutzwert sollen deren Merkmale erhalten oder vermehren. Diese Wälder betreffende Entscheidungen sollen immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise gefällt werden.

9.1

Assessment to determine the presence of the attributes consistent with High Conservation Value Forests will be completed, appropriate to scale and intensity of forest management.

Eine Bewertung und Bestimmung, ob Wälder mit hohem Schutzwert vorhanden sind, ist, abhängig vom Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung durchzuführen.

9.1.1.

In der Managementdokumentation muss ein Verfahren zur Ermittlung, dem Umgang und der regelmäßigen Bewertung von Waldorten mit hohem Schutzwert dokumentiert sein.

9.1.2.

Es muss ein Verfahren dokumentiert sein, mit welchem Bewirtschaftungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom Schutzwert der Waldorte erfasst, bewertet und beschrieben werden.

9.1.3.

Wälder mit hohem Schutzwert sind eindeutig anhand von Kartenmaterial und zugehörigen Beschreibungen zu definieren.

9.1.4.

Bei der Definition von Wäldern mit hohem Schutzwert sind interessierte Dritte (öffentliche Hand, Umweltorganisationen, Kommunen etc. nachweislich zu beteiligen

9.2

The consultative portion of the certification process must place emphasis on the identified conservation attributes, and options for the maintenance thereof.

Mit den im Zusammenhang mit der Zertifizierung durchgeführten Konsultationen wird auf vorhandene Wälder mit hohem Schutzwert besonders hingewiesen und es sind Wege zu Ihrer Erhaltung aufzuzeigen.

9.2.1.

Die Festlegungen zu Wäldern mit besonders hohem Schutzwert sind in Zusammenarbeit mit den relevanten / betroffenen Stakeholdern zu erarbeiten und festzuschreiben.

9.2.2.

Es sind innerbetriebliche Regelungen zum Umgang mit HCV vorzugeben, einzuhalten und nachzuweisen.

9.2.3.

In der Managementdokumentation müssen handlungsfähige Personen zum Umgang mit HCV benannt und ihre Aufgaben definiert sein.

9.2.4.

Allen betroffenen Personen und Mitarbeitern muss die Bedeutung von HCV bekannt sei und der Kenntnisstand diesbezüglich – in Bezug auf aktuelle Erkenntnisse – angepasst werden.

9.2.5.

Anforderungen (an Wälder / Waldorte mbSw bzw. zur Förderung der Biodiversität / der naturnahen Bewirtschaftung / Naturschutz) von gesetzlicher, behördlicher Seite und / oder aus

neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen müssen systematisch in das Managementsystem integriert und befriedigt sein.

9.3

The management plan shall include and implement specific measures that ensure the maintenance and / or enhancement of the applicable conservation attributes consistent with the precautionary approach. These measures shall be specifically included in the publicly available management plan summary.

Der Bewirtschaftungsplan muss konkrete Maßnahmen zur Erhaltung und /oder Verbesserung von Wäldern mit hohem Schutzwert enthalten. Diese Maßnahmen müssen insbesondere in der öffentlichen Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplanes enthalten sein.

9.3.1.

Wälder / Waldorte mbSw bzw. zur Förderung der Biodiversität / der naturnahen Bewirtschaftung / Naturschutz sind im Rahmen der Managementplanung eindeutig zu identifizieren und nach dem aktuellen Stand der Forstwirtschaft darin zu beschreiben.

9.3.2.

Die Managementplanung zum Umgang mit WmhSw muss dynamisch (im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung) gestaltet sein und ist hinreichend aufzuzeichnen. Wälder / Waldorte mbSw bzw. zur Förderung der Biodiversität / der naturnahen Bewirtschaftung / Naturschutz sind verständlich in der öffentlichen Zusammenfassung Des Bewirtschaftungsplanes (siehe 7.5) zu beschreiben.

9.4

Annual monitoring shall be conducted to assess the effectiveness of the measures employed to maintain or enhance the applicable conservation attributes.

In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen soll die Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen bezogen auf die Erhaltung oder Verbesserung des Schutzmaßnahmen geprüft werden.

9.4.1.

Die Managementdokumentation muss ein Verfahren zur Begutachtung und Bewertung der angewandten, bzw. festgelegten Maßnahmen im Umgang mit Wälder / Waldorte mbSw bzw. zur Förderung der Biodiversität / der naturnahen Bewirtschaftung / Naturschutz enthalten.

9.4.2.

Zugehörige Begutachtungen und Bewertungen sind jährlich durchzuführen, aufzuzeichnen und regelmäßig auszuwerten. Ihre Ergebnisse sind in die zukünftige Planung aufzunehmen.

11 Principle # 10: Plantations

Plantations shall be planned and managed in accordance with Principles and Criteria 1-9, and Principle 10 and its Criteria. While plantations can provide an array of social and economic benefits, and can contribute to satisfying the world's need for forest products, they should complement the management of, reduce pressures on, and promote the restoration and conservation of natural forests .

Plantagen sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Kriterien 1-9 und dem Prinzip 10 und seinen Kriterien zu bewirtschaften. Wenn Plantagen auch eine Reihe sozialer und ökonomischer Vorteile liefern und dazu beitragen können, den globalen Bedarf an Forstprodukten zu befriedigen, sollen sie doch die Bewirtschaftung von Naturwäldern ergänzen, den Druck auf diese reduzieren und ihre Wiederherstellung und Erhaltung fördern.

<p>10.1</p> <p><i>The management objectives of the plantation, including natural forest conservation and restoration objectives, shall be explicitly stated in the management plan, and clearly demonstrated in the implementation of the plan.</i></p> <p>Die Bewirtschaftungsziele der Plantage, einschließlich der Erhaltung natürlicher Wälder und der Ziele zur Wiederherstellung sollen im Bewirtschaftungsplan explizit erläutert und bei der Umsetzung klar nachgewiesen werden.</p>
<p>10.1.1.</p> <p>In der Managementdokumentation sind Bewirtschaftungsziele im Falle einer Plantagenwirtschaft festzulegen. Ein dynamisch fortgeschriebenes Wirtschaftskonzept ist zu erstellen und zu bewerten.</p>
<p>10.1.2.</p> <p>Geltendes lokales Recht wurde bei der Wirtschaftsplanung berücksichtigt. Alle relevanten Stellen (öffentliche Hand, Anwohner, Umweltgruppen) wurden in der Vorbereitung einbezogen.</p>
<p>10.1.3.</p> <p>Das Wirtschaftskonzept enthält klare Aussagen zur Renaturierung / Wiederherstellung nach Ablauf der Nutzung.</p>
<p>10.1.4.</p> <p>Es ist sichergestellt, dass bei der Logistik zur Plantagenbewirtschaftung keine Schäden an umliegenden und / oder schützenswerten Flächen entstehen.</p>
<p>10.1.5.</p> <p>Die Verantwortlichkeiten bei Plantagenbewirtschaftung sind klar und dokumentiert.</p>
<p>10.2</p> <p><i>The design and layout of plantations should promote the protection, restoration and conservation of natural forests, and not increase pressures on natural forests. Wildlife corridors, streamside zones and a mosaic of stands of different ages and rotation periods, shall be used in the layout of the plantation, consistent with the scale of operation. The scale and layout of plantation blocks shall be consistent with the patterns of forest stands found within the natural landscape.</i></p> <p>Aufbau und Anlage der Plantage sollen den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen Wäldern fördern und nicht den Druck auf natürliche Wälder erhöhen. Korridore für Wild, Flussuferzonen und ein Mosaik von Beständen verschiedener Altersstufen und Umtriebszeiten sollen bei der Planung der Plantage in Einklang mit der Größe des Forstbetriebs berücksichtigt werden. Die Größe und Anlage der einzelnen Abteilungen soll dem Beispiel der natürlichen Landschaft entsprechend</p>
<p>10.2.1.</p> <p>Bei der Bewirtschaftung sind nachteilige Effekte auf umliegende Wälder, ländliche Strukturen und Anwohner auszuschließen.</p>
<p>10.2.2.</p> <p>Die Plantage und ihre Bewirtschaftung sind dokumentarisch und geographisch klar abzugrenzen.</p>
<p>10.2.3.</p> <p>Natürliche Gegebenheiten / Besonderheiten werden bei Planung und Betrieb der Plantage berücksichtigt und in ihrem natürlichen Erscheinungsbild, bzw. ihrer Zusammensetzung und</p>

Wirksamkeit nicht beeinträchtigt.
<p>10.2.4. Es ist nachgewiesen, dass das Bewirtschaftungsziel auch eindeutig und ohne nachteilige Effekte für die betroffene Fläche erreicht werden kann.</p>
<p>10.2.5. Das Erscheinungsbild und die Struktur der Plantage müssen den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Die Größe und Anlage der einzelnen Abteilungen soll dem Beispiel der natürlichen Landschaft entsprechen.</p>
<p>10.3 <i>Diversity in the composition of plantations is preferred, so as to enhance economic, ecological and social stability. Such diversity may include the size and spatial distribution of management units within the landscape, number and genetic composition of species, age classes and structures.</i></p> <p>Eine Vielfältigkeit bei der Zusammensetzung der Plantage ist vorzuziehen, um ökonomische, ökologische und soziale Stabilität zu fördern. Die Vielfältigkeit kann die Größe, die räumliche Verteilung des Forstbetriebs, die Anzahl und genetische Zusammensetzung der Arten, die Altersklassen und die Bestandsstruktur umfassen.</p>
<p>10.3.1. In der Managementdokumentation muss ein Verfahren vorliegen, nach dem die Anzahl und genetische Zusammensetzung der Arten, die Altersklassen und die Bestandsstruktur möglichst vielfältig zu planen sind.</p>
<p>10.3.2. Ökonomische, ökologische und soziale / sozio-ökonomische Parameter, aufbauend auf eine möglichst hohe Vielfalt / Struktur sind repräsentativ zu ermitteln und regelmäßig fortzuschreiben.</p>
<p>10.3.3. In den Bewirtschaftungsplan sind diese als messbare Indikatoren zur biologischen, forstlichen und technischen Vielfältigkeit aufzunehmen und regelmäßig zu bewerten.</p>
<p>10.4 <i>The selection of species for planting shall be based on their overall suitability for the site and their appropriateness to the management objectives. In order to enhance the conservation of biological diversity, native species are preferred over exotic species in the establishment of plantations and the restoration of degraded ecosystems. Exotic species, which shall be used only when their performance is greater than that of native species, shall be carefully monitored to detect unusual mortality, disease, or insect outbreaks and adverse ecological impacts.</i></p> <p>Die Artenwahl für die Pflanzungen soll nach deren Standorteignung und ihrer Dienlichkeit zur Erfüllung der Bewirtschaftung ausgerichtet sein. Um die Biodiversität zu erhalten, sollen einheimische Arten bei der Errichtung der Plantagen oder bei der Wiederherstellung degradierter Ökosysteme, im Gegensatz zu fremden nicht einheimischen, bevorzugt werden.</p>
<p>10.4.1. Die Managementdokumentation enthält ein Verfahren, das sicherstellt, dass nur standortgeeignete Pflanzen verwendet werden.</p>

10.4.2.

Beim Einsatz nicht heimischer Baumarten ist nachweislich deren Eignung zu prüfen und im Vergleich mit heimischen zu bewerten. Diese Bewertung ist aufzuzeichnen und in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.

10.4.3.

Die Baumartenverteilung ist zu erfassen und anhand eines forstlichen Kartenwerkes aufzuzeichnen.

10.4.4.

Bei der Plantagenbegründung und -bewirtschaftung sowie zur Wiederherstellung degenerierter Ökosysteme (soweit relevant) existiert ein Verfahren, das sicherstellt, dass heimischen Arten und einer lokal vorhandenen Struktur der Vorzug gegeben wird.

10.4.5.

Eine mögliche Verbreitung / Verjüngung nicht heimischer Arten ist zu überwachen und auf ein Minimum zu begrenzen.

10.5

A proportion of the overall forest management area, appropriate to the scale of the plantation and to be determined in regional standards, shall be managed so as to restore the site to a natural forest cover.

In einem Teil des bewirtschafteten Gebietes soll, der Größe der Plantage angemessen und nach den Bestimmungen regionaler Standards, die Bewirtschaftung auf eine Wiederherstellung von natürlichen Wäldern ausgerichtet sein.

10.5.1.

In der Managementdokumentation muss ein Verfahren beschrieben sein, wie in Teilen des bewirtschafteten Gebietes / des FMU Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis von natürlichen Wäldern geplant, entschieden und durchgeführt wird.

10.5.2.

Ausgleichsmaßnahme und Plantage müssen im ökologischen / forstlichen Sinn und in der Größe vergleichbar sein.

Maßnahmen und Flächen und wenn möglich ihre Funktionen sind aussagefähig in Karten und im Betriebshandbuch darzustellen.

10.6

Measures shall be taken to maintain or improve soil structure, fertility, and biological activity. The techniques and rate of harvesting, road and trail construction and maintenance, and the choice of species shall not result in long term soil degradation or adverse impacts on water quality, quantity or substantial deviation from stream course drainage patterns.

Es sollen Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Bodenstruktur, -fruchtbarkeit und der biologischen Aktivität ergriffen durchgeführt werden. Die Erntetechniken und –mengen, Straßen- und Wegebau sowie deren Unterhalt und die Baumartenwahl sollen nicht zu einer langfristigen Bodendegradierung oder zu negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität und –quantität oder zu bedeutenden Änderungen im hydrologischen System führen.

10.6.1.

In der Managementdokumentation muss eine standortbezogene Beschreibung (Standortskartierung) vorliegen, aus der die natürlichen Gegebenheiten / Besonderheiten (Boden, Wasser, Geologie, Wuchsbedingungen, klimatische Faktoren, etc.) hervorgehen.

10.6.2.

Bei technischen Maßnahmen ist zu prüfen und zu bewerten, in wie weit diese beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist die Bewirtschaftungsform mit den geringsten ökologischen Veränderungen vorzuziehen.

10.6.3.

Bei der Planung und Durchführung von Befahrungen ist auf die nachteilige Wirkung im Sinne einer Bodenverdichtung und –degeneration zu achten. (Hierzu sind Wege klar zu identifizieren und zu markieren.

10.6.4.

Baumarten sind grundsätzlich so auszuwählen, dass sowohl durch den Wuchs, als auch im Bestand keine negativen Effekte für den Boden entstehen.

10.6.5.

Negative Auswirkungen auf das umgebende hydrologische System (Grundwasser und Oberflächenwasser, bzw. bodennahe Wasserführung) sind bereits in der Planungsphase auszuschließen. Hierzu sind sensible Zonen zu identifizieren und der Umgang entsprechend zu planen und zu kontrollieren.

10.6.6.

Es muss ein Konzept vorliegen, das geeignet ist, Boden- und Wasserschäden durch Betriebs- und Hilfsstoffe von technischen Geräten zu verhindern.

10.7

Measures shall be taken to prevent and minimize outbreaks of pests, diseases, fire and invasive plant introductions. Integrated pest management shall form an essential part of the management plan, with primary reliance on prevention and biological control methods rather than chemical pesticides and fertilizers. Plantationmanagement should make every effort to move away from chemical pesticides and fertilizers, including their use in nurseries. The use of chemicals is also covered in criteria 6.6 and 6.7.

Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um Schädlingsbefall, Krankheiten, Feuer und Eindringen von invasiven Pflanzen zu verhindern und zu minimieren. Integrierte Produktionsmethoden sollen maßgeblichen Anteil im Bewirtschaftungsplan haben, wobei der Vorzug der Vorbeugung und der biologischen Kontrolle vor der Anwendung von chemischen Bekämpfungsmitteln und Düngern gegeben werden soll. Der Plantagenbetreiber soll jede Anstrengung unternehme, um den Einsatz von chemischen Bekämpfungsmitteln und Düngern, einschließlich ihres Einsatzes in Baumschulen, zu minimieren.

Zum Einsatz von Chemikalien, siehe auch unter den Kriterien 6.6 und 6.7.

10.7.1.

Die Managementdokumentation muss Verfahren beinhalten, die geeignet sind ökologische, technische, biologische u. a. Gefahren zu erkennen, einer Risikobetrachtung zu unterziehen und geeignete Abhilfemaßnahmen in der Planung, Investition und Durchführung zu vermeiden.

10.7.2.

Es muss sicher gestellt sein, dass bei der Risikobewertung und der Maßnahmenumsetzung alle relevanten externen und internen Stellen berücksichtigt sind.

10.7.3.

Die Verfahrensdokumentation muss Maßnahmen beinhalten, die geeignet sind den Befall von Schädlingen und Krankheiten (auch im Einzelfall) (vorbeugend) zu erkennen und zu Maßnahmen nach dem Stand des forstlichen Wissens einzuleiten.

<p>10.7.4. Die Verfahrensdokumentation muss Maßnahmen zur Vermeidung von Feuer und Waldbränden beinhalten.</p>
<p>10.7.5. Die Verfahrensdokumentation muss geeignet sein, um das Einbringen (evt. Auch Einwandern oder unbeabsichtigtes Vermehren) von invasiven Pflanzen zu verhindern, bzw. zu Gunsten der heimischen Pflanzen zu minimieren.</p>
<p>10.7.6. Die Verfahrensdokumentation muss so ausgelegt sein, dass grundsätzlich integrierte oder biologische Produktionsmethoden Vorrang haben. Dies ist anhand von Planungs- und Durchführungsanweisungen vorzugeben und mittels Aufzeichnungen zu kontrollieren und zu bewerten.</p>
<p>10.7.7. Die Verfahrensdokumentation muss so ausgelegt sein, dass grundsätzlich integrierte oder biologische Pflanzenschutzmaßnahmen Vorrang vor chemischen und technischen haben. Hierzu sind entsprechende Nachweise zu berücksichtigen.</p>
<p>10.7.8. Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und –geräten ist so zu planen und auszuführen, dass eine Gefahr für das Ökosystem (Wald, Boden, Wasser) und die betroffenen Mitarbeiter ausgeschlossen ist.</p>
<p>10.7.9. Der Einsatz von technischen und chemischen Hilfs- und Schutzmitteln ist sowohl bei Plantagenbewirtschaftung wie auch in Baumschulen einer nachweislichen Risikobewertung zu unterziehen.</p>
<p>10.8 <i>Appropriate to the scale and diversity of the operation, monitoring of plantations shall include regular assessment of potential on-site and off-site ecological and social impacts (e.g. natural regeneration, effects on water resources and soil fertility, and impacts on local welfare and social well-being); in addition to those elements addressed in principles 8, 6 and 4. No species should be planted on a large scale until local trials and / or experience have shown that they are ecologically well-adapted to the site, are not invasive, and do not have significant negative ecological impacts on other ecosystems. Special attention will be paid to social issues of land acquisition for plantations, especially the protection of local rights of ownership, use or access.</i></p> <p>Die Überwachung von Plantagen, in einer der Größe und Verteilung angemessenen Art soll zusätzlich zu den Prinzipien 8, 6 und 4, regelmäßige Erhebungen über innere und äußere Auswirkungen (z. B. natürliche Verjüngung, Effekte auf die Wasserressourcen und die Bodenfruchtbarkeit sowie die Auswirkungen auf das lokale Befinden und das soziale Wohlbefinden) beinhalten. Es sollen keine Arten großräumig gepflanzt werden, bevor lokal begrenzte Versuche und / oder die Erfahrung gezeigt haben, dass diese ökologisch gut an den Standort angepasst und nicht invasiv sind und keine negativen ökologischen Auswirkungen auf andere Ökosysteme haben. Besondere Aufmerksamkeit ist beim Landerwerb auf soziale Aspekte zu legen, insbesondere auf den Schutz lokaler Eigentums-, Nutzungs- oder Zugangsrechte.</p>
<p>10.8.1. Die Managementdokumentation muss ein Verfahren beinhalten, welches regelmäßige Erhebungen über innere und äußere Auswirkungen anhand von klar definierten Indikatoren, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wuchsbedingungen

<ul style="list-style-type: none"> ○ Natürliche Verjüngung ○ Einflüsse auf Wasser, Boden, Mikroklima etc. ○ Interne und externe soziale Effekte <p>vorschreibt. Diese Erhebungen sind grundsätzlich und in vergleichbarer Form aufzuzeichnen, zu bewerten, einer Risikobetrachtung zu unterziehen. Ihre Ergebnisse sind in die Managementplanung zu integrieren.</p>
<p>10.8.2.</p> <p>Anhand einer dokumentierten Risikobetrachtung sind vor (großräumiger) Anlage von Plantagen, deren Auswirkungen zu bewerten. Hierbei sind Erfahrungen aus kleinräumigen Versuchen, vergleichbaren Flächen, wissenschaftlicher Analyse u.a. einzubeziehen, bzw. zu generieren.</p>
<p>10.8.3.</p> <p>Im Rahmen der Managementdokumentation ist der Nachweis zu erbringen, dass der Landwerb nicht zu Lasten bestehender Eigentums, Nutzungs- oder Zugangsrechte erfolgte.</p>
<p>10.8.4.</p> <p>Im Rahmen der Managementdokumentation ist der Nachweis zu erbringen, dass die Landnutzung keine traditionellen, kulturellen oder religiösen Rechte verletzt.</p>
<p>10.8.5.</p> <p>Im Rahmen der Managementdokumentation ist der Nachweis zu erbringen, dass keine ökologisch geschützten Flächen oder solche von besonders schützenswertem Charakter durch den Betrieb der Plantage eingeschränkt, bzw. betroffen sind.</p>
<p>10.9</p> <p><i>Plantations established in areas converted from natural forests after November 1994 normally shall not qualify for certification. Certification may be allowed in circumstances where sufficient evidence is submitted to the certification body that the manager / owner is not responsible directly or indirectly of such conversion.</i></p> <p>Plantagen, welche nach November 1994 aus der Umwandlung von natürlichen Wald entstanden sind, lassen normalerweise keine Zertifizierung zu. Eine Zertifizierung soll nur gestattet werden, wenn der Zertifizierungsstelle ausreichend Beweise vorliegen, dass der Betreiber / Eigentümer nicht direkt oder indirekt für die Umwandlung verantwortlich ist.</p>
<p>10.9.1.</p> <p>Die Managementdokumentation muss einen Nachweis beinhalten, dass die Umwandlung zur Plantage aus natürlichem Wald vor November 1994 abgeschlossen war.</p>
<p>10.9.2</p> <p>Es liegen vollständige Daten zu allen Umwandlungen seit 1994 vor.</p>
<p>10.9.2.</p> <p>Liegt eine Umwandlung in eine Plantage nach November 1994 vor, so muss die Managementdokumentation einen Nachweis beinhalten, dass der gegenwärtige Eigentümer nicht direkt oder indirekt für die Umwandlung verantwortlich ist. Weiterhin ist seine betriebliche Planung nach den o.g. Kriterien nachgewiesen.</p>